

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Chroniker-Richtlinie (Chr- RL): Anpassung insbesondere an das Pflegestärkungsgesetz II

Vom 17. November 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 und am 15. Februar 2018 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie/Chr-RL), in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. 2004 S. 1343), zuletzt geändert am 19. Juni 2008 (BAnz. 2008 S. 3017) wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Sätze 5 und 10“ ersetzt durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 Satz 5 und 8“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 4 SGB V“ ersetzt durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 Satz 4 und 8 SGB V“.

b) In Absatz 2 werden

aa) in Buchstabe a die Wörter „der Pflegestufe 2 oder 3“ durch die Wörter „des Pflegegrades 3, 4 oder 5“ ersetzt und

bb) Buchstabe b wie folgt gefasst:

„Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) oder ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor, wobei der GdB nach den Maßstäben des § 152 in Verbindung mit § 153 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der GdS nach den Maßstäben des § 30 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit der Versorgungsmedizin-Verordnung und die MdE nach den Maßstäben des § 56 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein müssen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Pflegestufe 2 oder 3“ durch die Wörter „des Pflegegrades 3, 4 oder 5“ und die Wörter „nach einer dieser Pflegestufen“ durch die Wörter „in einem dieser Pflegegrade“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Zum Beleg für den Grad der Behinderung, den Grad der Schädigungsfolgen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder den Pflegegrad haben Versicherte die entsprechenden bestandskräftigen amtlichen Bescheide in Kopie vorzulegen.“ und

- bb) in Satz 2 nach der Angabe „GdB“ ein Komma und nach dem Komma die Angabe „GdS“ eingefügt.
 - c) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. November 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken